



Statuten Verein Kids-Sport

Sitzung, Zweck und Beziehungen

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Kids-Sport besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Ipsach.

Art. 2 Zweck

Der Verein Kids-Sport fördert die ganzheitliche Entwicklung von Kindern und Jugendlichen und bietet hierfür vielfältige Sport- und Bewegungsangebote an. Der Verein steht für einen niederschweligen Einstieg in den Breitensport.

Der Verein fokussiert seine Tätigkeiten auf das Seeland, ist politisch unabhängig und konfessionell neutral. Kids-Sport ist gemeinnützig, verfolgt keine kommerziellen Zwecke und ist nicht gewinnorientiert.

Der Verein legt grossen Wert auf einen sicheren und fairen Sport im Sinne der Ethik-Charta des Schweizer Sports.

Art. 3 Beziehungen

Kids-Sport kann Beziehungen zu Verbänden, Vereinigungen und Interessensgemeinschaften im Bereich seines Zwecks und seiner Tätigkeiten unterhalten.

Mitgliedschaft

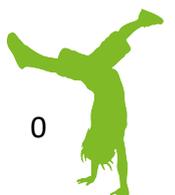
Art. 4 Mitglieder

Als Mitglied kann jede natürliche und juristische Person aufgenommen werden, die im Rahmen des Vereinszwecks eine Zusammenarbeit mit Kids-Sport anstreben will.

Art. 5 Mitgliederkategorien

Der Verein hat folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
 - Kinder- und Jugendliche ab 5 Jahren
 - Erwachsene ab 16 Jahren, die mit dem Verein Kids-Sport in Verbindung stehen
- Kollektivmitglieder
 - Vereine, Institutionen, welche in einer Verbindung zu Kids-Sport stehen



- Ehrenmitglieder
 - Verdienstvolle Personen können auf Vorschlag von mindestens zwei Mitgliedern als Ehrenmitglied vorgeschlagen werden

Art. 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Rechte:

- Teilnahme an der Mitgliederversammlung, Willensbildung und Gestaltung der Vereinsaktivitäten im Rahmen der vorliegenden Statuten, unter Vorbehalt der Stimm- und Wahlberechtigung.
- Teilnahme an den Kids-Sport Angeboten für Kinder und Jugendliche
- Nutzung der von Kids-Sport angebotenen Dienstleistungen, z. Bsp. mögliche Vergünstigungen für die Teilnahme an Angeboten, Mitgliederveranstaltungen

Pflichten:

- Jedes Mitglied zahlt einen jährlichen Mitgliederbeitrag, dessen Höhe an der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- Die Mitglieder verpflichten sich, Reglemente und Beschlüsse der Vereinsleitung einzuhalten und Folge zu leisten und Kids-Sport gegen aussen positiv zu vertreten.

Art. 7 Eintritt

- Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Geschäftsstelle.
- Die Aufnahme minderjähriger Mitglieder bedarf der schriftlichen Zustimmung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters.
- Teilnehmende an Kids-Sport Angeboten werden nicht automatisch Mitglied im Verein. Die Anmeldung für die Mitgliedschaft im Verein erfolgt unabhängig von der Anmeldung zu den Angeboten.

Art. 8 Austritt

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle. Er ist jederzeit möglich und tritt per Ende Jahr in Kraft. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr ist voll zu entrichten.

Art. 9 Ausschluss

Wer seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommt, den Statuten, Reglementen, Vereins- oder Vorstandsbeschlüssen zuwiderhandelt oder durch sein Verhalten dem Ansehen des Vereins oder dem Sport allgemein schadet, kann mit Angaben der Gründe ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss mit Rekursmöglichkeit zuhanden der Mitgliederversammlung.



Organe des Vereins

Art. 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- d) Geschäftsstelle
- c) Rechnungsrevision

Art. 11 Mitgliederversammlung

Das oberste Organ von Kids-Sport ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in den ersten drei Monaten des Jahres mit folgenden Traktanden statt:

- Wahl der Stimmzähler
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Rechnungsrevisoren
- Entlastungserteilung an Vorstand und Kassier
- Änderung der Statuten
- Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und Rechnungsrevisoren
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Ehrungen
- Beschlussfassung über Anträge

Art. 12 Einberufung Mitgliederversammlung

Das Aufgebot zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 30 Tage vor dem festgelegten Datum. Anträge müssen mindestens 15 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.

Art. 13 Stimmrecht, Abstimmung und Wahlen

Jedes Einzel-, Kollektiv- und Ehrenmitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ist stimmberechtigt. Bei Abstimmungen entscheidet grundsätzlich das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten das relative Mehr. Abstimmungen und Wahlen geschehen offen, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Durchführung verlangen. Schriftliche Beschlussfassungen sind zulässig.



Art. 14 Vorstand

Die Mitgliederversammlung wählt einen Vorstand aus:

- Präsidium
- zwei bis vier weitere Vorstandsmitglieder

Mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandstätigkeit erfolgt unentgeltlich. Der Vorstand ist berechtigt, ein während der Amtszeit ausscheidendes Mitglied zu ersetzen. Die definitive Wahl erfolgt an der nächsten Mitgliederversammlung. Beschlussfassung auf schriftlichem Wege ist möglich.

Art. 15 Aufgaben Vorstand

Dem Vorstand obliegt die Gesamtleitung des Vereins. Er überträgt die operative Führung der Geschäfte an die Geschäftsleitung, welche im Vorstand ohne Stimmrecht vertreten ist.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Strategische Führung des Vereins nach den Grundsätzen des Leitbildes und der Statuten
- Planung der mittel- und langfristigen Vereinsentwicklung
- Wahl der Geschäftsleitung und Anstellung von Personen der Geschäftsstelle
- Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Budgets
- Vertretung des Vereins gegen aussen

Art. 16 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand vertritt den Verein in rechtlichen Angelegenheiten gegen aussen. Kollektive Zeichnungsberechtigung mit einem Vorstandsmitglied und der Geschäftsleitung. Im Zahlungsverkehr gelten die Bedingungen der jeweiligen Finanzinstitute.

Im Rahmen des bewilligten Jahresbudgets kann der Vorstand die Zeichnungsberechtigung der Geschäftsleitung übertragen.



Art. 17 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle erledigt die ihr durch den Vorstand zugewiesenen Aufgaben wie:

- Umsetzung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse
- Entwicklung von Konzepten, Reglementen, Weisungen
- Vorbereitung Jahresbudget und Jahresrechnung zu Gunsten der Vereinsversammlung
- Angebotsentwicklung, -gestaltung und -durchführung
- Sicherstellung der administrativen Abläufe
- Mitgliederverwaltung

- Finanz- und Lohnbuchhaltung
- Vertretung des Vereins gegenüber Behörden, Vereinen, Verbänden, Medien

Der Vorstand kann der Geschäftsstelle jederzeit weitere Aufgaben zuordnen.

Art. 18 Rechnungsrevision

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren, oder eine juristische Person, welche die Buchführung und Jahresrechnung prüfen und zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht erstatten.

Finanzen

Art. 19 Vereinsvermögen

Das Vermögen des Vereins setzt sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträge
- Angebotsbeiträge
- Subventionen
- Zuwendungen Dritter, Spenden
- Übrige Einnahmen

Die Mitgliederbeiträge werden jeweils von der Mitgliederversammlung für das Folgejahr festgesetzt.

Die Angebotsbeiträge werden im Rahmen des bewilligten Budgets durch die Geschäftsstelle festgelegt.

Der Verein engagiert sich für kostengünstige Angebote und bietet finanzschwachen Familien Unterstützung.

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis am 31. Dezember



Art. 20 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Haftung durch die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Schlussbestimmungen

Art. 21 Statutenänderung

Eine Abänderung, Ergänzung oder Totalrevision der Statuten kann anlässlich einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, wenn sie ordentlich traktandiert wurde.

Art. 22 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer zu diesem speziellen Zweck einberufenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung beantragt werden. Es bedarf hierfür der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Das Vereinsvermögen wird im Falle einer Auflösung einem sozialen Sportprojekt für Kinder und Jugendliche übergeben. Das Vereinsvermögen darf auf keinen Fall unter den Mitgliedern aufgeteilt werden.

Art. 23 Inkraftsetzung

Diese Statuten treten am Tag ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft und ersetzen alle früheren vorhergehenden Versionen.

Ipsach, 21.03.2024

Handwritten signature of Bernhard Rentsch in black ink.

Präsident Verein Kids-Sport
Bernhard Rentsch

Handwritten signature of Gabi Schibler in black ink.

Geschäftsleiterin Verein Kids-Sport
Gabi Schibler



Mitgliederbeiträge Kids-Sport

Gemäss Art. 19 der Statuten gelten die folgenden Mitgliederbeiträge bis zur Anpassung an einer Mitgliederversammlung:

Mitgliederbeiträge ab 1. Januar 2025

- Aktivmitglieder
 - CHF 30.00 - Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr
 - CHF 50.00 - Privatpersonen ab 16 Jahren, welche mit dem Verein Kids-Sport in Verbindung stehen
 - Vorstand, Leitende und Mitarbeitende, die sich für die Tätigkeiten von Kids-Sport engagieren werden vom Mitgliederbeitrag entbunden
- Kollektivmitglieder
 - CHF 100.00 - Vereine /Institutionen/ NPO Organisationen
- Ehrenmitglieder – werden vom Mitgliederbeitrag entbunden

Die Mitgliederbeiträge verstehen sich als Jahresbeiträge für das laufende Jahr.

Ipsach, 21.3.2024

Handwritten signature of Bernhard Rentsch in black ink.

Präsident Verein Kids-Sport
Bernhard Rentsch

Handwritten signature of Gabi Schibler in black ink.

Geschäftsleitung Verein Kids-Sport
Gabi Schibler

